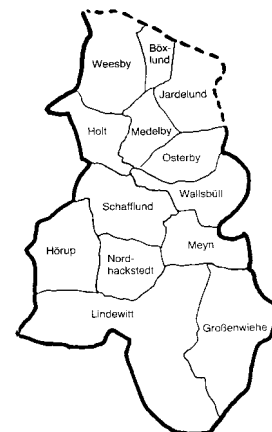


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 16

Schafflund, 26.04.2024

54. Jahrgang

Satzungen

Seite 110 Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Meyn

Sitzungen

Seite 112 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby

Bekanntmachungen

Seite 114 Bekanntmachung der Gemeinde Schafflund
24. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 36 „Sondergebiet Hundepension“

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung
über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern
in der Gemeinde Meyn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO (GVOBl. 2023, S. 514), § 126 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 vom 20.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 394) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 S. 631), zuletzt geändert am 03.05.2022 (GVOBl. S. 622), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn vom 09.04.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Meyn wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung erhalten oder ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Meyn beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Meyn auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2 Hausnummernschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Amtsverwaltung zu unterrichten.
3. Die Hausnummernschilder sollen rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m angebracht werden. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar

sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

§ 3 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4 Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 300,00 € festgesetzt werden (§ 237 LVwG).

2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde Meyn oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, den 22.04.2024

(LS)

gez. Rüdiger Glaubitz
- Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Osterby

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, den 06.05.2024, um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Feuerwehrhaus Osterby
Hauptstr. 32, 24994 Osterby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu den Protokollen vom 27.11.2023 und 28.12.2023
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.12.2023
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

8. Kenntnisnahme der Ein- und Ausgabenrechnung 2023 der FFW Osterby
9. Beratung und Beschlussfassung über den Ausgabenplan 2024 der FFW Osterby
10. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge
 - 10.1 Hospizarbeit/ Investition in Flensburg
 - 10.2 Zuschuss zur Vereinsarbeit 2024 des LandFrauenVereins Medelby e.V.
11. Bildungscampus Masterplan
hier: Vorstellung des Masterplanes und Beratung und Beschlussfassung über die Einbindung der 6 Gemeindevertretungen
12. Bau eines Verkehrskreisels (B199, L1) der Gemeinde Wallsbüll
hier: Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss der Gemeinde Osterby
13. Zukünftige Beteiligung Internetauftritt Kirchspiel Medelby
hier: Beratung und Beschlussfassung
14. Vergabe Asphaltarbeiten 2024
hier: Beratung und Beschlussfassung
15. Beauftragungen Lückenschluss Glasfaser
hier: Beratung und Beschlussfassung
16. Anschaffung eines Fahrradcarports / Unterstellmöglichkeit
hier: Beratung und Beschlussfassung

17. Beratung und Beschlussfassung über die 3 Vorschläge -Neueinfassung Dreieck Osterby-
18. Prüfung der Satzung des Zweckverbandes interkommunales Wohnbau und Gewerbe und des Zweckverbandes Bildungscampus Medelby
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung eines Auftrages
19. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt

20. Grundstücksangelegenheiten
 - 20.1. Zustimmung Kaufvertrag der Gemeinde Osterby
 - 20.2. Immissionsgutachten Osterby, derzeitiger Sachstand sowie Beratung und Beschlussfassung

Osterby, den 23.04.2024

Gemeinde Osterby
- Der Bürgermeister -
gez. T. Jessen

Bekanntmachung

Gemeinde Schafflund 24. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 36 „Sondergebiet Hundepension“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund hat am 23.10.2018 die Aufstellungsbeschlüsse für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 „Sondergebiet Hundepension“ für das Gebiet nördlich der Ortslage Schafflund, nordöstlich des Gewerbegebietes Nylann am Kolonistenweg gefasst. Das Ziel der Planungen war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Betrieb einer Hundepension und Hundeschule.

Aus landes- und kreisplanerischer Sicht kann diesen Planungen nicht zugestimmt werden. Deshalb hat die Gemeindevertretung am 12.03.2024 beschlossen, die o.g. Aufstellungsbeschlüsse vom 23.10.2018 aufzuheben. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Schafflund, 25.04.2024

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

Bau- und Serviceabteilung

Im Auftrage
gez.
Sönnichsen